

B e r i c h t

der

ständerräthlichen Kommission über den Rekurs des Hans
Heinrich Jansen von Hamburg.

(Vom 10. Juli 1872.)

Herr Fürsprech Löw rekurirt im Namen des Hrn. Hans Heinrich Jansen gegen zwei Entscheide des Bundesrathes d. d. 29. Dezember 1871 und 10. Juni 1872.

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche diesen Entscheiden zu Grunde liegen, sind in Kürze folgende:

Durch notarialischen Akt vom 14. Juli 1866 constituirte sich in Basel eine Aktiengesellschaft für Errichtung und Betrieb einer Papierfabrik im Schlosse zu Botmingen, Kantons Baselland. Bei diesem Unternehmen theilnahmen sich der in Basel wohnende Maler Amberger aus Solingen, Königreich Preußen, mit 12 Aktien zu je 1000 Fr., und ein Freund desselben, Namens Beuteführer, vermittelt der von Amberger geliehenen Fr. 10,000 ebenfalls mit 10 Aktien, welche jener diesem als Caution hinterlegte. Das Geschäft rentirte nicht und wurde deshalb bereits 1867 an den mit Amberger damals befreundeten Hrn. Jansen, Großhändler, Bürger und wohnhaft zu Hamburg, um die Summe von Fr. 100,000 verkauft. Jansen versprach dem Amberger den Nennwerth seiner Aktien zu bezahlen und ihm auch ferner die Fr. 5000 zu vergüten, mit welchen er die 10 Aktien von Beuteführer eingelöst hatte. Unterm 8. Februar 1868 erhielt Johann Jansen die nachgesuchte Niederlassung für die Gemeinde Botmingen ohne irgend

eine Beschränkung oder Bedingung. Er betrieb die Fabrikation von Papierstoff, hatte in Bottmingen seine Angestellten und war mitunter auch persönlich dort anwesend. Auf Einladung des Hrn. Jansen siedelte Amberger für kurze Zeit selbst nach Bottmingen in die Wohnung von Hrn. Jansen über und ließ in letzterer verschiedene Baureparaturen um die Summe von Fr. 3,080. 45 Rp. ausführen.

Gegen Ende des Jahres 1868 stellte sodann Amberger über seine Forderungen Hrn. Jansen folgende Rechnung:

1. Bezüglich der Aktien nach Abzug von erhaltenen Fr. 5000 mit Zins bis 15. Januar 1869 Fr. 13,627. 05 Rp.
2. Für die gehaltenen Bauauslagen mit Zins bis 1. Januar 1869 Fr. 3107. 59 Rp.

Da Jansen die Bezahlung verweigerte, so citirte ihn Amberger vor den Friedensrichter in Binningen, vor welchem indessen keine Verständigung zu Stande kam. In Folge dessen wurden die Klagen für beide Forderungsposten gesondert vor dem Bezirksgerichte Urlesheim anhängig gemacht.

Hier wurde nun von dem Vertreter Jansens gegen beide Klagen die Einrede der Inkompetenz erhoben. Diese Einrede wurde vom Bezirksgerichte Urlesheim und vom Obergerichte verworfen, worauf die beiden Prozesse zur materiellen Verhandlung gelangten.

Mit Urtheil des Bezirksgerichts von Urlesheim d. d. 24. Mai 1870 wurde Jansen verurtheilt, an den Kläger Amberger Fr. 3080 nebst 5% Zins seit 1. August 1869 zu bezahlen, welches Urtheil vom Obergerichte unterm 25. November 1870 bestätigt wurde.

Betreffend die größere Forderung wurde Jansen unterm 28. Juli 1870 vom gleichen Bezirksgerichte zur Bezahlung von Fr. 13,627 nebst 5% Zins seit 15. Januar 1869 an Amberger verurtheilt. In Folge Nichtbeachtung prozessualischer Vorschriften erklärte das Obergericht die eingelegte Appellation unterm 28. October 1870 als verwirkt und es war somit das erstinstanzliche Urtheil in Rechtskraft erwachsen.

Nachdem auf solche Weise Amberger seine beiden Forderungen gerichtlich aufrecht gestellt hatte, handelte es sich bei ihm um den Bezug derselben. Da inzwischen das Fabrikgebäude abgebrannt war und Hr. Jansen seine Niederlassung im Kanton Baselland aufgegeben hatte, so erwirkte Amberger vom Gerichtspräsidenten von Urlesheim einen Arrest auf das dem Rekurrenten gehörende Schloßgut Bottmingen. Letzterer bestritt diesen Arrest, allein er wurde sowohl vom Bezirksgerichte Urlesheim, als unterm 3. Dezember 1869 vom Obergerichte mit seiner Klage abgewiesen. Mit diesem Arreste wollte Amberger verhindern, daß Jansen vor Bezahlung seiner Anforderung nicht seine im Kanton

Baselland liegenden Vermögensobjekte fortziehen könne, ohne sich ein eigentliches Unterpfand zu sichern.

Da in Baselland Urtheile, welche auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, auf dem Wege gerichtlicher Schuldbetreibung vollzogen werden, so erwirkte der von Amberger bevollmächtigte Hr. Fürsprech Schwarz eine Betreibungsbewilligung beim Gerichtsschreiber in Arlesheim, in welchem Gerichtskreise das Schloßgut Bottmingen liegt und Jansen seine Niederlassungsbewilligung erworben hatte. Auf Ansuchen des Gerichtsschreibers, welcher vorschriftsgemäß auch für Anlegung der ausgestellten Betreibungsbewilligungen zu sorgen hat, ersuchte das basellandschaftliche Obergericht das Obergericht in Hamburg um Anlegung der Betreibung, allein letzteres verweigerte dieselbe. Hierauf wurde der Gerichtsschreiber in Arlesheim beauftragt, die Betreibungsbewilligung dem Gemeindepäsidenten von Bottmingen zuzustellen. Dieser sandte solche per Post nach Hamburg, allein Refurrent verweigerte, wie er in seinem Refurse selbst zugiebt, die Annahme des Briefes. Gemäß obergerichtlicher Weisung, welche sich der Gerichtsschreiber von Arlesheim erbeten hatte, wurde die Betreibung nochmal an das hamburgische Gericht gesandt mit dem Verdeuten, wenn es die Vermittlung und Jansen die Annahme derselben nochmal verweigere, daß sodann Jansen als unbekannt abwesend angesehen werde und hinsichtlich der Schuldbetreibung nach Maßgabe der Art. 61 und 281 der Prozeßordnung verfahren werde. Die Anlegung und Annahme wurde wieder verweigert und es erließ in Folge dessen der Gerichtsschreiber die öffentliche Mittheilung im Amtsblatt. Der Anwalt des Hr. Jansen bestritt die Betreibung. Hierauf kam es zu gerichtlicher Verhandlung, welche ebenfalls im Amtsblatte ausgeschrieben wurde und zu welcher auch ein Delegirter des Anwalts von Jansen erschien. Der Gerichtspräsident von Arlesheim bestätigte die von Amberger erwirkte Betreibungsbewilligung. Gegen diesen Entscheid wurde vom Vertreter Jansens an das Obergericht recurriert, welches indessen, nachdem der Bundesrath früher Sistirung des richterlichen Urtheils verfügt hatte, bis nach seinem über den ersten Refurs gefaßten Beschlusse vom 29. Dezember 1871, unterm 2. Februar 1872 die Verfügung des Gerichtspräsidenten von Arlesheim bestätigte.

Dieses die thatsächlichen Verhältnisse in vorwürflicher Frage.

In zwei verschiedenen Refursen beschwerte sich nun Hr. Fürsprech Löw gegen das Vorgehen der basellandschaftlichen Behörden beim Bundesrathe.

In seiner Eingabe vom 17. November 1871 bestritt er schon aus dem formellen Grunde, daß Hr. Jansen nicht rechtzeitig — d. h. acht Tage vorher — zu der friedensgerichtlichen Verhandlung am 9. März 1869 vorgeladen sei, die Gültigkeit der gegen ihn ergangenen Urtheile. Diese Nichtachtung einer gesetzlichen Vorschrift sei ein Fehler, welcher das ganze spätere gerichtliche Verfahren ungültig mache. Sodann seien in der Materie selbst die Gerichte von Baselland nicht kompetent. Es handle sich hier um eine persönliche Anforderung des Amberger an den in Hamburg wohnenden, notorisch solvenden Hrn. Jansen. Dadurch, daß derselbe ungeachtet einer verspäteten Vorladung vor dem Friedensrichter in Binningen erschienen sei, habe er die Zuständigkeit der basellandschaftlichen Gerichte keineswegs anerkannt. Die kantonalen Gesetze seien auch dem Ausländer gegenüber anzuwenden. Nun schreibe aber Art. 24 der Prozeß-Ordnung vor, daß persönliche Klagen in der Regel vor demjenigen Richter anzubringen seien, in dessen Bezirk der Angesprochene wohne, ferner bestimme Art. 8 der Verfassung, „daß Niemand seinem ordentlichen Richter sich entziehen oder demselben entzogen werden dürfe.“

Unterm 29. Dezember 1871 wies der Bundesrath den Rekurrenten ab, indem er als Hauptmotiv geltend machte, daß die Gerichte des Kantons Baselland weder Bestimmungen der Bundesverfassung, noch eines Staatsvertrages verletzt haben, sobald dieses aber nicht der Fall sei, stehe dem Bundesrathe nicht zu, gleichsam in der Eigenschaft eines Kassationshofes zu prüfen, ob kantonale Gesetzesvorschriften richtig angewendet worden seien. Art. 50 der Bundesverfassung, welcher bestimme, daß solvende Schuldner an ihrem Wohnorte für persönliche Ansprachen belangt werden müssen, könne nur von Schweizerbürgern angerufen werden. Uebrigens besitze ja Rekurrent zur Stunde noch eine Liegenschaft in Baselland, von welcher her auch die Anforderung des Amberger rühre.

Auf die weitere Beschwerde des Rekurrenten, betreffend das gegen Jansen eingeleitete Vollziehungsverfahren, trat der Bundesrath damals nicht ein, indem diese Frage noch beim Obergerichte hängend war.

Nachdem dann aber unterm 2. Februar l. J. letztere Behörde das erstinstanzliche Urtheil bestätigt und die Konkursbetreibung bewilligt hatte, rekurrierte der Anwalt des Hrn. Jansen unterm 18. März neuerdings an den Bundesrath und machte zur Unterstützung seiner neuen Beschwerde vorzüglich geltend: Hr. Jansen habe seine Niederlassung in Baselland zurückgezogen, er wohne in Hamburg und müsse sonach auch dort belangt werden. Art. 281 der Prozeß-Ordnung gestatte das Ediktalverfahren nur gegen unbekannt Abwesende. Das Gesetz enthalte keine Bestimmung, wie die abwesenden Schuldner von „bekanntem Aufenthalt“ belangt werden müssen, somit gelte solchen

gegenüber die für den Schweizer bestehende Vorschrift der Bundesverfassung. Uebrigens habe das Obergericht in eigener Sache gehandelt, indem es durch sein Urtheil vom 2. Februar seine früher dem Gerichtschreiber in Urlesheim erteilte Weisung bestätigt habe.

Der Bundesrath wies auch diesen Rekurs unterm 10. Juni ab, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Gerichtsbehörden von Baselland durch das angeordnete Vollziehungsverfahren weder Bundesvorschriften noch Staatsverträge verletzt, noch gegen eine Verfassungsbestimmung sich verfehlt haben dadurch, daß sie die Ediktalladung im Amtsblatt publicirt, nachdem Rekurrent die Anlegung der Citation auf einem andern Wege verunmöglicht habe. Wir verweisen übrigens auf die Vorlage des Bundesrathes, in welcher die Gesichtspunkte, welche den beiden bundesrätthlichen Entscheiden zu Grunde liegen, näher auseinander gesetzt sind.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, die beiden bundesrätthlichen Entscheide vom 29. Dezember 1869 und 10. Juni 1872 aufrecht zu erhalten und somit diesen Doppelrekurs abzuweisen. Zu den bereits in den Beschlüssen des Bundesrathes angegebenen Motiven, die sie hier nicht wiederholen will, hat sie nur Weniges beizufügen.

Es ist wohl ein von jedem Schweizer, der unsere Bundesinstitutionen und die Bestimmungen der Bundesverfassung auch nur oberflächlich kennt, anerkannter Rechtsatz: daß das Eingreifen der Bundesbehörden in die kantonale Justiz einzig in dem Falle zulässig sei, wenn durch letztere die Bundesverfassung, Bundesgesetze, Konkordate, die Kantonsverfassungen oder Verträge mit auswärtigen Staaten verletzt worden sind. Durch das im Kanton Baselland betreffend die Anforderung des in Basel niedergelassenen Malers Amberger an dem Großhändler Heinrich Jansen beobachtete Verfahren und die dießfalls ergangenen gerichtlichen Entscheide ist nun aber weder eine Verfassungsbestimmung noch ein Staatsvertrag eingebrochen worden. Art. 50 der Bundesverfassung bestimmt nur das Forum, wo solvende schweizerische Schuldner mit festem Domizil innert dem Gebiete der Eidgenossenschaft für persönliche Ansprachen belangt werden müssen. Der Rekurrent ist nun aber nicht bloß nicht Schweizerbürger, sondern hat seine Niederlassung in Baselland schon lange freiwillig zurückgezogen, er ist gebürtig von Hamburg und wohnt auch dort. Wir vermögen nun nicht einzusehen, wie ein Schweizerbürger — und diesem gleich ist wohl auch ein in einem schweizerischen Kantone gesetzlich niedergelassener anzusehen und zu behandeln — angehalten werden könnte, mit Rücksicht auf Art. 50, einen Ausländer, der noch Vermögensobjekte in der Schweiz hat, zumal gerade auf solche die Anforderung begründet und

die — gerichtlich festgestellt — somit nicht mehr konstatirbar ist, im Auslande zu belangen und zu gewärtigen, ob er dert neuerdings seine Anforderung aufrecht zu stellen habe.

Wir finden aber auch keine Verletzung der Verfassung des Kantons Baselland in dem Verfahren gegen Hrn. Jansen. Rekurrent beruft sich auf die Art. 4, 5, 8, 34, 45, 46 und 48 der Verfassung. Wir brauchen aber bloß die citirten Artikel zu lesen, um hiemit auch den Beweis zu leisten, daß sie auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen. Ernstlich kann wohl nur die Frage sein, ob hier Art. 8 Anwendung finde. Derselbe besagt: „Es darf sich Niemand seinem ordentlichen „Richter entziehen oder demselben entzogen werden. Die Aufstellung „außerordentlicher Gerichte für einzelne Fälle ist verboten.“ Dieser Artikel bietet allerdings für die Bewohner von Baselland die gleiche Garantie, wie eine solche in allen übrigen Kantonsverfassungen sich vorfindet. Wie schon der Eingang der Verfassung sagt, „das souveräne Volk von Baselland gibt sich folgende Verfassung,“ wollte diese Garantie gegen Aufstellung willkürlicher Spezialgerichte gegeben werden. (Es handelt sich im vorwürfigen Falle auch nicht um ein Spezialgericht.) Daß aber gestützt auf diese Verfassungsbestimmung von Baselland ein in Hamburg wohnender Ausländer vor den Gerichten Hamburgs für eine in der Schweiz kontrahirte Schuld belangt werden müsse, selbst wenn er hier Vermögen hat, wird kaum im Ernste behauptet werden wollen.

Die Verletzung von Bundesgesetzen oder eidg. Konkordaten ist ab Seite des Rekurrenten nicht einmal behauptet worden. Ebenso wenig sind Bestimmungen eines Staatsvertrages außer Acht gesetzt worden aus dem einfachen Grunde, weil zwischen der Schweiz und der freien Stadt Hamburg kein solcher besteht. (Vergl. auch Erklärung des Obergerichts von Hamburg vom 9. Januar 1871.)

Wenn endlich Rekurrent noch behauptet, es seien von den Gerichten des Kantons Baselland mehrere Bestimmungen der Prozeßordnung mißachtet worden, so muß vorab die Kommission sich dahin aussprechen, daß nach ihrer Ansicht es nicht in der Aufgabe und Kompetenz weder des Bundesrathes, noch der Bundesversammlung liegt, zu untersuchen, ob von den Behörden eines Kantons in einem concreten Falle die kantonalen Gesetze richtig angewendet worden seien. Wären sie in jedem Einzelfalle hiezu befugt, so würden sie die Befugnisse eines Kassations- oder Appellationshofes sich anmaßen und als eine den kantonalen Behörden übergeordnete eidgenössische Instanz auftreten, an welche Jeder sich wenden könnte, der in einem verlorenen Prozesse oder in einer ihm ungünstigen Administrationsverfügung glaubte, es seien Gesetzesbestimmungen ihm gegenüber unrichtig angewendet worden. Diese Befugnisse haben nun aber weder nach Sinn und Wortlaut der Bundesverfassung,

noch nach vierundzwanzigjähriger Praxis die Bundesbehörden nicht. Die Ausübung der Civil- und Strafsjustiz gehört in die Kompetenz der in dieser Beziehung souveränen Kantone. Von dieser Ansicht ausgehend, kann daher die Kommission unterlassen zu untersuchen, ob in dem gegenüber Hrn. Jansen von den basellandschaftlichen Gerichten befolgten Verfahren Gesetzesbestimmungen außer Acht gesetzt oder unrichtig angewendet worden seien. Von all' den vielen behaupteten Gesetzesverletzungen wären es übrigens nur zwei, welche, würde diese Prüfung in der Aufgabe und Kompetenz der Bundesversammlung liegen, einer nähern Untersuchung bedürfen würden.

In seinem ersten Rekurse vom 17. November 1871 behauptet der Anwalt des Hrn. Jansen, es sei das Civilverfahren gegen Letztern schon deshalb als ungesetzlich aufzuheben, weil er nicht 8 Tage vorher, sondern höchstens nur Einen Tag vor der friedensgerichtlichen Verhandlung vom 9. März 1869 vorgeladen worden sei. Nun ist aber attestmäßig erwiesen, daß Hr. Jansen persönlich vor dem Friedensrichter erschienen und dort keine Einrede wegen verspäteter Vorladung erhoben hat. Es behauptet übrigens der Beklagte, daß spätestens am 1. März die Vorladung Hrn. Jansen angelegt worden sei, und er beruft sich dießfalls auf einen bei den Akten liegenden Brief des Friedensrichters von Binningen, den wir aber nicht finden konnten.

In seinem zweiten Rekurse vom 18. März 1872, welcher gegen das über Jansen eingeleitete Konkursverfahren gerichtet ist, behauptet sodann der Beschwerdeführer: Art. 281 der Prozeßordnung gestatte die Publikation der Betreibungsbewilligung im Amtsblatt nur in dem Falle, wenn der Aufenthalt des Schuldners unbekannt sei. Nun sei aber den Gerichten von Baselland zur Genüge bekannt gewesen, daß Hr. Jansen in Hamburg wohne, wo man ja wiederholt die Zustellung der Betreibungsbewilligung versucht habe. Auf diese Beschwerde antwortet das Obergericht in seiner Bernehmlassung, daß, nachdem Hr. Jansen die Betreibung weder in chargirten Briefen habe annehmen, noch das Obergericht von Hamburg selber habe amtlich bestellen wollen, für die basellandschaftliche Behörde Hr. Jansen unbekannt abwesend gewesen, indem ihr kein anderes Mittel der Zustellung mehr übrig geblieben sei. Wir unsererits vermöchten in diesem Verfahren nicht nur keine Gesetzesübertretung, sondern nur die Anwendung einer Bestimmung auf einen im Gesetze zwar nicht ausdrücklich vorgesehenen, aber analogen Fall zu erblicken.

Mit dieser Auseinandersetzung könnten wir unsere Berichterstattung schließen. Bevor wir dieses aber thun, möchten wir noch zum Schlusse die prinzipielle Frage berühren, ob ein Ausländer, zumal wenn derselbe nicht in der Schweiz niedergelassen ist, überhaupt zu seinen Gunsten die Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung anzurufen und

gegen kantonale Behörden beschwerend aufzutreten berechtigt ist. Wir glauben, diese Frage grundsätzlich verneinen zu müssen. Wie schon der Eingang der Bundesverfassung klar ausspricht, ist dieselbe ausschließlich für die Schweizer gegeben, sie gewährt ihnen Rechte und Garantien für ihre persönliche Freiheit und ordnet den Organismus als selbstständigen Staat, dessen Bürger sie sind. Sie legt ihnen aber auch mannigfache Pflichten auf, und beschränkt ihre Thätigkeit vermittelst aufgestellter Vorschriften in verschiedener Richtung. Diese Verpflichtungen dem öffentlichen Gemeinwesen gegenüber bestehen für den Ausländer nicht; ihm kann es vollständig gleichgültig sein, welche staatliche Organe und Gesetze das ihm fremde Land sich gebe, da er ja einem andern Staate angehört. Wenn er vorübergehend in diesem Lande wohnt oder dort Grundbesitz hat, so ist er allerdings den Gesetzen dieses Landes unterworfen und kann den Schutz derselben für sich in Anspruch nehmen. Aber er kann nicht verlangen, daß gewisse Begünstigungen, welche für den Schweizer einzig bestehen und denen auch wieder Pflichten entsprechen, die er nicht zu erfüllen hat, auch ihm zu Theil werden. Eine Ausnahme von dieser Regel, von diesem Grundsatz gibt es allerdings für diejenigen Ausländer, die einem Staate angehören, mit welchem die Schweiz einen Staatsvertrag abgeschlossen hat, der die gleiche Behandlung der Angehörigen dieses Staates wie der eigenen in gewissen näher bezeichneten Materien festsetzt. Im vorwürfigen Falle trifft nun aber diese Ausnahme nicht zu, indem Hr. Janßen, wie bemerkt, Bürger der freien Stadt Hamburg ist, mit welcher die Schweiz keinen Staatsvertrag abgeschlossen hat. Wir glauben daher, die Intervention des Bundes könnte von Hrn. Janßen gegen die Behörden von Baselland schon aus diesem Grunde nicht angerufen werden. Wir wiederholen übrigens, daß wir nach genauer materieller Prüfung der Akten nicht finden konnten, es seien ihm gegenüber Bestimmungen der Gesetze von Baselland verletzt worden.

Aus den von uns dargelegten Gründen beartragt Ihnen, Lit., die Kommission einstimmig: es seien die beiden Rekurse des Hrn. Janßen gegen die Entscheidungen des Bundesrathes vom 29. Dezember 1871 und 10. Juni 1872 als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 10. Juli 1872.

Namens der Kommission des Ständerathes,

Der Berichterstatter:

N. Hermann.

Note. Obiger Antrag wurde am 11. Juli angenommen.

Bericht der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Hans Heinrich Jansen von Hamburg. (Vom 10. Juli 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.08.1872
Date	
Data	
Seite	132-139
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 395

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.